

18/SN-244/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1249

Bregenz, am 7. November 1989

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z'	68 Gepp
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>Perf.</i>

*St. Bonner*

Betrifft: Geschworenen- und Schöffengesetz;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 12. September 1989, GZ 622.001/32-II 3/89

Zum übermittelten Entwurf eines Geschworenen- und Schöffengesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf hat sich u.a. eine Verwaltungsvereinfachung bei der Erstellung der Geschworenen- und Schöffenlisten zum Ziel gesetzt. Es wird davon ausgegangen, daß dieses Ziel auch für die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden anzustreben ist.

Der übermittelte Entwurf konzentriert jedoch das Auswahlverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Einhaltung der Strafregisterauszüge, Information der ausgelosten Personen, Entscheidung über Einsprüche und Befreiungsanträge usw.). Vor allem durch die Anforderung der Strafregisterauszüge für alle von den Gemeinden ausgelosten Personen und die zu erwartende hohe Zahl von Befreiungsanträgen ist eine erhebliche Erhöhung gegenüber dem bisherigen Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Der Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden wäre zu reduzieren. Die Tätigkeit dieser Behörden könnte darin bestehen, für die Vorlage der Gemein-

- 2 -

deverzeichnisse zu sorgen und diese gesammelt an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz weiterzuleiten. Da die Dienstlisten nach den bisherigen Erfahrungen lediglich ca. 50 % der in den Verzeichnissen der Gemeinden eingetragenen Personen enthalten, sollte der Präsident des Gerichtshofes zuerst die Auslosung der Dienstlisten vornehmen; erst im Anschluß daran wären die nach dem vorliegenden Entwurf den Bezirksverwaltungsbehörden zugesetzten Aufgaben vom Präsidenten des Gerichtshofes hinsichtlich der von ihm ausgelosten Personen durchzuführen. Bei dieser Vorgangsweise würde vermieden, daß hinsichtlich aller von den Gemeinden ausgelosten Personen die persönlichen Voraussetzungen für eine Berufung als Geschworener bzw. Schöffe zu prüfen sind.

Da auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Präsidenten der Gerichtshöfe) das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist, sollten auch die Bezeichnungen der Rechtsmittel sowie die Rechtsmittelfristen auf diese Verfahrensbestimmungen abgestimmt werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

### Zu § 2:

Es ist rechtspolitisch fragwürdig, den gerichtlichen Entzug der Obsorge für Kinder nicht mehr als Ausschlußgrund vorzusehen. Man kann bezweifeln, ob derartige Personen der hohen Verantwortung, die mit der Verhandlung und Entscheidung schwerer Straffälle verbunden ist, gerecht werden können. Auch wird vorgeschlagen, das Erfordernis der unbeschränkten Handlungsfähigkeit bei der Berufung als Geschworener oder Schöffe - wie es in der seinerzeitigen Punktation zur Erneuerung des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes vorgesehen war - beizubehalten.

### Zu § 3:

Künftig sollen auch Landesbedienstete als Geschworene und Schöffen tätig sein können.

Die generelle Einbeziehung von Landesbediensteten wird nicht für zweckmäßig erachtet. Die Schaffung einer Ausnahmeregelung bei funktionaler

- 3 -

Beschreibung der Aufgaben sollte erwogen werden: So könnten etwa Landesbedienstete, die Agenden des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrnehmen bzw. an der Verwaltungsstrafrechtspflege mitwirken (z.B. Bedienstete von Polizei- und Strafabteilungen der Bezirkshauptmannschaften), ausgenommen werden.

Eine derartige Regelung wäre auch für Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordnete Dienststellen denkbar. Es fragt sich, ob hier Bedienstete, die beispielsweise in der Präsidialsektion oder Verwaltungs- und Personalsektion und daher nicht unmittelbar in der Strafrechtspflege tätig sind, von der Geschworenen- oder Schöffentätigkeit ausgeschlossen sein sollten.

Keine Berücksichtigung finden im Entwurf die Gemeindesicherheitswachen, die ähnliche Aufgaben der öffentlichen Sicherheit wahrzunehmen haben wie die Bundesgarde.

Zu § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13:

Diese Bestimmungen sehen eine fakultative Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde und des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bezüglich der Berufungsmöglichkeit zu Geschworenen oder Schöffen von Personen vor, hinsichtlich derer der Bürgermeister Bemerkungen angebracht hat. Diese Regelung entspricht möglicherweise nicht dem Gebot der ausreichenden gesetzlichen Determinierung.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

*Hinterleggen*